

# STATUTEN Spitex Zürich Sihl

6.6.2017

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

**Name/Sitz** Unter dem Namen Spitex Zürich Sihl besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Art. 2

**Zweck** Der Verein verfolgt gemeinnützige und soziale Zwecke. Er bezweckt die Versorgung der Bevölkerung in der Stadt Zürich und in der Agglomeration mit spitalexternen Diensten in medizinischem, pflegerischem, sozialem und gesundheitserhaltendem Sinne. Der Verein bezweckt die Verwirklichung einer bedarfsorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause (Spitex). Er stellt Dienstleistungen sicher, die es der Bevölkerung ermöglicht, ihre Selbständigkeit in einem hohen Grad zu erhalten.

Dort, wo der Verein nicht selber Träger einer Dienstleistung ist, kann er mit anderen Organisationen entsprechende Verträge abschliessen.

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck dienen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

**Mitglieder** Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Kollektivmitglieder sind Organisationen, Vereine und juristische Personen.

Personen, die sich um die Belange der Spitex im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### Art. 4

**Mitgliederbeitrag** Die Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

### Art. 5

**Eintritt** Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung beantragt und ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

**Art. 6**  
**Austritt** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst auf Ende des Geschäftsjahres gültig. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie auch laufende Mitgliederbeiträge.

**Art. 7**  
**Ausschluss** Bezahlt ein Mitglied zwei Jahresbeiträge nicht, gilt dies als Austrittserklärung auf den nächstmöglichen Termin. Im Übrigen kann der Vorstand ein Mitglied nur ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

### **III. Organe**

**Art. 8**  
**Organe** Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **A. Generalversammlung**

**Art. 9**  
**Generalversammlung** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn dies mindestens 1/5 der Stimmen der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt.

**Art. 10**  
**Einberufung** Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Traktanden.

## Art. 11

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- d. Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
- g. Statutenänderungen;
- h. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person.

## Art. 12

### **Stimmengewicht**

Einzel-, Familien- und Ehrenmitglieder sowie Kollektivmitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme.

## Art. 13

### **Beschlussfassung**

Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen verlangen die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## Art. 14

### **Anträge**

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich bis zu 14 Tagen vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen. Über Geschäfte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

## Art. 15

### **Protokoll**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **B. Vorstand**

## Art. 16

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

## Art. 17

### Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## Art. 18

### Amtsduer

Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder betragt 2 Jahre. Wiederwahl ist moglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied wahrend der Amtsduer aus oder soll der Vorstand wahrend der Amtsduer erweitert werden, so erganzt sich der Vorstand selbst. Eine Bestatigung der Erneuerung erfolgt an der nachsten GV.

Die Amtsduer eines wahrend der Amtsduer zugewahlten Mitglieds endet mit der Amtsduer der ubrigen Vorstandsmitglieder.

## Art. 19

### Aufgaben

Dem Vorstand sind alle Aufgaben ubertragen, fur die nicht ein anderes Vereinsorgan zustandig ist, insbesondere:

- a. Ausfuhrung der Beschlusse der Generalversammlung und Antragsstellung an die Generalversammlung;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Abschluss von Leistungsvertragen
- d. Vertretung des Vereins nach aussen inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigungen. Dabei gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien;
- e. Festlegung der Strategie;
- f. Bericht und Rechnungslegung fur das abgelaufene Geschaftsjahr und Abnahme des Budgets fur das neue Geschaftsjahr;
- g. Erlass von Reglementen und Richtlinien fur den Betrieb und die Genehmigung des Organigramms;
- h. Die Wahl und Entlassung der Geschaftsfuhrerin / des Geschaftsfuhrers;
- i. Alle weiteren Geschafte, welche nicht ausdrucklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

## Art. 20

### Beschlusse

Der Vorstand ist beschlussfahig, wenn mindestens die Halfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zahlt die Stimme des Prasidiums doppelt. Beschlusse auf dem Zirkularweg sind moglich.

## Art. 21

- Geschäftsleitung** Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren. Die Geschäftsleitung trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, der Reglemente und weiterer Vorgaben des Vorstandes die fachliche und finanzielle Verantwortung.
- Die Geschäftsleitung legt dem Vorstand regelmässig einen schriftlichen Bericht über den Geschäftsverlauf vor.

## C. Revisionsstelle

### Art. 22

- Revision** Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.
- Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Im Falle einer vorzeitigen Niederlegung des Mandats bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.
- Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## IV. Finanzen und Rechnungswesen

### Art. 23

- Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a. den Einnahmen aus Pflege- und Dienstleistungen;
  - b. den Subventionen der öffentlichen Hand;
  - c. den Mitgliederbeiträgen;
  - d. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen);
  - e. den Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
  - f. den Erträgen aus weiteren Aktivitäten

### Art. 24

- Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Haftung** Art. 25  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Auflösung und Fusion**

**Auflösung** Art. 26  
Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

### **Art. 27**

Bei einer Auflösung des Vereins ohne Fusion sind die vorhandenen Aktiven, Bücher und Protokolle der Stadtverwaltung Zürich zu übergeben mit der Auflage, diese einer Institution mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zuzuwenden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**Genehmigung** Art. 28  
Die revidierten Statuten sind an der Generalversammlung der Spitex Zürich Sihl vom 6. Juni 2017 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 26. Mai 2009.  
Die revidierten Statuten treten durch Genehmigung der Generalversammlung in Kraft.

Zürich, 6. Juni 2017  
Spitex Zürich Sihl

Präsidentin  
Ursula Enz

Vizepräsident  
Andreas Käser